177/21

73

1. Ausfertigung

177/21

Anschluß Blatt 1

WR III 0.3 (0.9) g

WA III 0.4 (1.2) g (§ 17(8) BauNVO)

WA III 0.3 (0.9) g

MI VIII 0.4 (2.0) g (§ 17(8) BauNVO)

GE 0.6 (2.0) IV

4 Bauweise siehe ergänzende Planfestsetzung

C IIIg

MK V 0.6 (2.0)

4 Bauweise siehe ergänzende Planfestsetzung

C IIIg

MI V 0.4 (2.0) g (§ 17(8) BauNVO)

B IIIg

Parkplatz

Privat

Kronenstraße

Kronenburgallee

Friedenstraße

Einfrachtstraße

Hainallee

Märkische Straße

Degginger

Anschluß Beb.Pl. 180

Anschluß Beb.Pl. 169

Anschluß Beb.Pl. 46/1

Verbandsstraße OW IV

B 1 Rheinlanddamm

Baurat-Marx-Allee

Reitbahn

Tankstelle

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes 177 und bildet mit dem Blatt 1 /den Blättern der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) und § 22 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

1. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG)

4

~~Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß die Vorschrift des § 22 (2) BauNVO über die Länge der Hausgruppe in den MK-Gebieten V 0,6 (2,0) an der Ecke Märkische Straße/Kronenburgallee und Rheinlanddamm sowie in den GI-Gebieten 0,7 (0,9) an der Kronenstraße keine Anwendung finden. Außerdem findet die o. g. Vorschrift über die Länge der Baukörper in den Gebieten GE 0,6 (2,0) zwischen Kronenstraße, Landgrafenstraße, Märkische Straße und Kronenburgallee keine Anwendung.~~

2. Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Vereinigten Elektrizitätswerke AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit den Buchstaben A bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG)

Die private Grünfläche ist mit Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 25. 9. 1969, AZ I B 2 - 175.4 (Dortmund 177) mit folgender Auflage genehmigt worden:

4

Gemäß § 22 (6) BauNVO wird festgesetzt, daß in den Kerngebieten V 0,6 (2,0) an der Ecke Märkische Straße/Kronenburgallee und Rheinlanddamm, in dem Gewerbegebiet IV 0,6 (2,0) zwischen Kronenstraße, Landgrafenstraße, Märkische Straße und Kronenburgallee sowie in den Industriegebiet 0,7 (1,0) an der Kronenstraße innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen und Gebäude beliebiger Länge zulässig sind.

Diese Auflage ist als Änderung Nr. 4 eingetragen worden.

Dortmund, den 15. 10. 1969

Stadtbaurat

Hinweis

In den in Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet GE 0,6 (2,0) und Industriegebiet GI 0,7 (1,0) ist die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauNVO zu prüfen. Die baulichen und sonstigen Anlagen sind insbesondere dann unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die in der Nachbarschaft festgesetzten Wohngebiete unzumutbar sind und die Sicherheit und Gesundheit der Bewohner beeinträchtigen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Anmerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten i. Vermessungswesen in Nordrhein-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- 53 Hd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Z Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Attikageschoß
- Tr 93.20 Traufenhöhe ü. NN
- P Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzung baulicher Anlagen
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

- ~~B IIIo~~ Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, § 16 Abs. 2 BauNVO, § 17 BauNVO)

- (II) Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.7 Geschoßflächenzahl
- 3.0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, § 22 BauNVO)

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- 9 Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dedeksleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
- GSt bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Baugebietsgrenze (§ 1 Abs. 4 BauNVO) und Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 19. 6. 67

Stadt O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 19. 6. 67

Baudezernent

Stadtplanungsamt

Der Rat der Stadt hat am 24. 7. 67 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 25. 2. 69

Oberbürgermeister

Stadtbaurat

Ratsmitglied

Diese Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer einen Monats vom 14. 8. 67 bis 14. 9. 67 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 15. 9. 67

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadtbaurat

Stadtbaudirektor

Der Rat der Stadt hat am 24. 7. 67 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 25. 2. 69

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 24. 7. 67 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 25. 2. 69

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 24. 7. 67 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan

Dortmund, den 25. 2. 69

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 25. 9. 1969 - I B 2 - 175.4 - genehmigt worden.

Essen, den 25. Sep. 1969

Landesbaubehörde Ruhr

Landesbaubehörde Ruhr

Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 44 vom 31. 10. 69 - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 31. 10. 69

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadtbaudirektor

STADT DORTMUND

Bebauungsplan 177 in 2 Blättern (Blatt 2)

Flurkarte 0208e 0208f
Stadtgrundkarte 0208c 0208d

Maßstab 1:500

177/21